

Zustellungsurkunde

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
Az.: IV/F-43.2 0373/12 Gen2020/008

Bayer AG Division Crop Science
Industriepark Höchst, Gebäude C 595
65926 Frankfurt am Main

Bearbeiter/in: Herr Markus Kallis
Durchwahl: 069 27 14 4948

Datum: 21.08.2020

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 28. Februar 2020 wird der

Bayer AG
vertreten durch die Vorstände Werner Baumann, Vorsitzender, Liam Condon, Wolfgang Nicki, Stefan Oelrich, Heiko Schipper, Kaiser-Wilhelm-Allee 1, 51373 Leverkusen

nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	65929 Frankfurt am Main
Grundbuch Gemarkung:	Frankfurt Schwanheim
Flur:	29
Flurstück:	4/16
Gebäudefläche:	G 778

die bestehende **Anlage Agrochemikalien 2 wesentlich zu ändern** und in der geänderten Weise zu betreiben.

Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer neuen thermischen Abgasreinigungsanlage mit selektiver nicht-katalytischer Reduktionseinheit. Bisherige Genehmigungstatbestände und Nebenbestimmungen für die Anlage Agrochemikalien 2 bleiben unverändert, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden. Im Übrigen behalten die vorliegenden Genehmigungen ihre Gültigkeit.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

Für die Anlage ist folgendes BVT-Merkblatt maßgeblich:

- „BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“, Stand August 2006

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidung ein:

- **Baugenehmigung** nach § 74 HBO: **Errichtung einer thermischen Abgasreinigungsanlage** auf dem Dach des Gebäudes G 778

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antrag vom 28. Februar 2020, bestehend aus zwei Ordnern mit den im nachfolgenden Inhaltsverzeichnis aufgelisteten Antragsunterlagen sowie folgende Nachträge und Ergänzungen:

- Nachtragsunterlagen, persönlich überreicht am 27. April 2020 mit folgenden Austauschseiten sowie Klarstellung noch offener Nachfragen:
 - Seite 6-9, 6-11 (Klarstellung Ventilator)
 - Kapitel 7 Stoffe, Stoffdaten (gesamter Austausch durch Aktualisierung)
 - Formular 8.1 (Aktualisierung hinsichtlich Stoffdaten und Schornsteinhöhe)
 - Kapitel 8 Schornsteinhöhenbetrachtung (Aktualisierung)
 - Seite 14-2 (Klarstellung Oberflächentemperatur)
 - Seiten 14-11, 14-13 (Nachträge Störungsbetrachtungen)
 - Beantwortung und Klarstellung emissionsrelevanter Fragen zur Betriebsweise der neuen TAR1
- Austausch der Ordner zur offenen Auslegung (Aktualisierungen)

Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem BImSchG 2

Seite

	Seite
Abschnitt 01: Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz	
- Formular 1/1, Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz	1.1 - 1.5
- Formular 1/2, Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1.6 - 1.9
Abschnitt 02: Inhaltsverzeichnis	2.1 - 2.4
Abschnitt 03: Kurzbeschreibung	3.1 - 3.5
3.1 Überblick über die Anlage, Einordnung des Projektes	3.1
3.2 Verfahrensbeschreibung	3.1
3.3 Umweltauswirkungen	3.2 - 3.3
3.4 Sicherheitsbetrachtung	3.3- 3.4
- 3.5 Arbeits- und Brandschutz	3.4
3.6 Wasserrechtliche Belange	3.5
3.7 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	3.5
Abschnitt 04: Betriebsgeheime Unterlagen	4.1
Abschnitt 05: Standort und Umgebung der Anlage	5.1 - 5.2
Übersichtsplan Industriepark Höchst, Südwerk	582200-05242-0B01
Flächennutzungsplan	017100-01692-0
Standort und Umgebung der Anlage, Topographische Darstellung	01USG0-000888-0B02
Q-Flächenplan	582202-05238-0B01
Abschnitt 06: Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	6.1 - 6.13
- 6.1 Überblick über die Anlage	6.1 - 6.2
Formular 6/1, Betriebseinheiten	6.3
6.2 Detaillierte Beschreibung des Projektes	6.4 - 6.6
- 6.3 Apparatebeschreibung	6.6
Formular 6/2 , Apparatliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.	6.7
6.4 Verfahrensbeschreibung	6.8 - 6.11
6.5 Betriebsbeschreibung	6.11 - 6.13
<u>Verfahrensfließbilder:</u>	
Abgasbehandlung	582203-05234-0B01
<u>Aufstellungsplan:</u>	
- Grundriss ± 0,00 M, Schnitte	582200-05237-0B01
Abschnitt 07: Stoffe, Stoffdaten - betriebsgeheim	7.1
Formular 7/5, Maximaler Hold-up gefährl. Stoffgruppen	7.2

	Seite
Formular 7/6.Tabelle 1, Stoffidentifikation	1-24
Formular 7/6.Tabelle 2, Physikalische Stoffdaten	25- 32
Formular 7/6.Tabelle 3, Sicherheitstechnische Stoffdaten	33-39
Abschnitt 08: Luftreinhaltung	8.1 – 8.7
- 8.1 Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung	8.1 - 8.6
- 8.2 Höhe der Emissionsquellen	8.6
- 8.3 Umweltauswirkungen	8.6
- 8.4 Vermeidung diffuser Emissionen gemäß Nr. 5.2.6. TA Luft, sowie Gerüche	8.7
- Formular 8/1, Emissionsquellen und Emissionen	1 – 6
- Formular 8/2, Abgasreinigungseinrichtungen	1 – 10
- Schornsteinhöhenbetrachtung	1 – 13
Abschnitt 09: Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	9.1
- 9.1 Beschreibung der Gesamtkonzeption zur Vermeidung von Abfällen	9.1
Abschnitt 10: Abwasserentsorgung	10.1-10.4
- 10. Abwasserentsorgung	10.1
- Abwasserdaten	10.2 – 10.4
Abschnitt 11: Abfallentsorgungsanlagen	11.1
Abschnitt 12: Effiziente und sparsame Energienutzung	12.1-12.3
Abschnitt 13: Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen	13.1 – 13.4
Anhang 13.1, Schall-Übersicht Geisenheimer Str.96	Anhang 13.1
Anhang 13.2, Schall-Lageplan	Anhang 13.2
Anhang 13.3.1 – 13.3.2, Schall-Berechnung	Anhang 13.3.1 – 13.3.2
Anhang 13.1, Schall-Übersicht Hochmuhl 9	Anhang 13.1
Anhang 13.2, Schall-Lageplan	Anhang 13.2
Anhang 13.3.1 – 13.3.5, Schall-Berechnung	Anhang 13.3.1 – 13.3.2
Anhang 13.1, Schall-Übersicht Kirschenallee 31	Anhang 13.1
Anhang 13.2, Schall-Lageplan	Anhang 13.2
Anhang 13.2, Schall-Übersicht	Anhang 13.3.1 – 13.3.2
Anhang 13.1, Schall-Übersicht Hortensienring 11-13	Anhang 13.1

	Seite
Anhang 13.1. Schall-Lageplan	Anhang 13.2
Anhang 13.3.1 - 13.3.5, Schall-Berechnung	Anhang 13.3.1 - 13.3.2
Abschnitt 14: Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	14.1 - 14.24
14.1 Einleitung	14.1
14.2 Allgemeines	14.1
14.3 Grundlegende Verfahrenssicherheit	14.2
14.4 Kurzbeschreibung	14.2 - 14.3
14.5 Sicherheitsrelevante Anlagenteile	14.3 - 14.4
14.6 Gefahrenquellen	14.5 - 14.20
14.7 Explosionsschutz	14.20 - 14.22
14.8 Brandschutz	14.22
14.9 Überwachung der Betriebsabläufe/ Prüfungen	14.22 - 14.23
- 14.10 Brandschutzanlagen und -einrichtungen, Maßnahmen zur Brandbekämpfung	14.23
- 14.11 Auswirkungen denkbarer Störungen	14.23
- 14.12 Alarm- und Gefahrenabwehrplan	14.23
Aussage zum Thema Land-Use-Planing bzw. den Achtungsabständen/ angemessenen Abständen analog Formular 14/3	
Abschnitt 15: Arbeitsschutz	15.1 - 15.10
15.1 Arbeitsstättenverordnung	15.1 - 15.2
15.2 Schutz der Arbeitnehmer beim Umgang mit Gefahrstoffen	15.2 - 15.5
15.3 Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15.5
15.4 Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	15.5 - 15.6
Formular 15/1.1, Arbeitsstättenverordnung: Personaleinsatz, Arbeitszeit, Sozialräume, Raumtemperatur	15.7
- Formular 15/1.2, Arbeitsstättenverordnung: Beleuchtung, Lüftung, Türen, Rettungswege, Lärm	15.8
- Formular 15/2, Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz	15.9
- Formular 15/3, Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15.10
Abschnitt 16: Brandschutz	16.1 - 16.7
- 16. Brandschutz	16.1 - 16.2

	Seite
- Formular 16/1.1	16.3- 16.4
- Formular 16/1.2-16/1.4 : HBV03-Q11/Q13-G778	16.5- 16.7
- Brandschutznachweis	
Abschnitt 17: Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen	17.1- 17.10
Gliederung von Abschnitt 17	17.1- 17.10
Anhänge zu Abschnitt 17, siehe Inhaltsverzeichnis Anhänge zu Abschnitt 17	
Q-Flächenplan	582202- 05238- 0B01
Abschnitt 18: Bauantragsunterlagen	
- Siehe BAND II -	
Abschnitt 19: Unterlagen für sonstige Konzessionen, die nach § 13 BImSchG einzuschließen sind	19.1
Abschnitt 20: Unterlagen gemäß UVPG	20.1 - 20.3
Abschnitt 21: Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21.1
Abschnitt 22: Ausgangszustandsbericht	22.1

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o.g. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die neue thermische Abgasreinigungsanlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz - Chemie West, Chemikalienrecht) unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen. Gleiches gilt für alle Boden- und Gewässerverunreinigungen, die durch störungsbedingte Stofffreisetzungen aus der Anlage verursacht werden. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen und mitzuteilen, die zur Abstellung der Störungen und Beseitigung der Auswirkungen erforderlich sind.

1.4

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.5

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.6

Es sind Betriebsanweisung aufzustellen bzw. anzupassen, in denen enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahrten)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

1.7

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

2. Termine und Fristen

2.1

Die hier erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

2.2

Der Termin der Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2.3

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der vom beauftragten Prüfenieur noch vorzulegende Prüfbericht zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt sowie die zugehörigen Konstruktionszeichnungen geprüft sind. Sofern der Prüfbericht nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese Bauteile ausgeführt werden.

3. Immissionsschutz - Luftreinhaltung

3.1

Die festgelegten Massenkonzentrationen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

3.2

Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission.

3.3

Die bisher festgesetzten Grenzwerte sowie Messpflichten für die Emissionsquellen **E1, E3, E4 und E7** entfallen, da die Quellen im Normalbetrieb nicht mehr beaufschlagt werden.

3.4

Für die bestehenden Quellen **E2, E5, E6 und E8** gelten weiterhin die Emissionsbegrenzungen aus der Anordnung vom 30. Dezember 2009, Az.: IV/F-43.2-373/10-AN 6/09, der Genehmigungen vom 29. April 2013, Az.: IV-F 43.2-0373/12Gen33/2012, und vom 4. Mai 2017, Az.: IV/F-43.2-373/12-Gen 31/16:

- Es dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Gesamtstaub	2 mg/m ³
-------------	---------------------

- Es ist bei den vorgeschriebenen Messungen jeweils nachzuweisen, dass aus diesen Quellen keine, oder nur irrelevante Emissionen von gasförmigen organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, freigesetzt werden.

3.5

Die Emissionen aus der neuen Quelle **E 9** - Auslass der thermischen Abgasreinigungsanlage TAR1 - dürfen folgende Massenströme bzw. Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	0,05 kg/h
Stickoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid) angegeben als Stickstoffdioxid*	0,10 g/m ³
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
Chlorwasserstoff	0,05 kg/h
Fluorwasserstoff	0,015 kg/h
Dioxine und Furane nach Anhang 5 TA Luft, angegeben als Summenwert nach dem dort festgelegten Verfahren	0,1 ng/m ³

* Bei der Produktion von Mesosulfuron oder Indaziflam dürfen hiervon abweichend die Emissionen an Stickoxiden (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid) angegeben als Stickstoffdioxid die Massenkonzentration von 0,20 g/m³ nicht überschreiten.

3.6

Die Emissionen der Quelle E9 sind über einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens 28,2 m über Grund (10 m über Dachkante des Gebäudes G778) abzuleiten. Der Schornstein ist mit einer Messbühne und einer ausreichenden Anzahl von Messstutzen auszurüsten. Die Messstrecke muss folgende Anforderungen der DIN EN 15259 erfüllen:

gerader Messkanalabschnitt mit

- o freier Einlaufstrecke von 5 D_{hydraulisch}

- freier Auslaufstrecke von $2 D_{\text{hydraulisch}}$ (Abstand bis zum Ende des Abgaskanals mind. $5 D_{\text{hydraulisch}}$)
- konstanter Form und konstanter Querschnittsfläche.

3.7

Die Abgasreinigungseinrichtungen sind ausreichend zu warten. Die Funktion der Abgasreinigungseinrichtungen ist in geeigneter Weise zu überwachen. Ein Ausfall oder eine Fehlfunktion (z. B. Filterriss) sind zu alarmieren. Über Wartungen, Reparaturen, Störungen und Ausfallzeiten der Luftreinhalteanlagen ist Buch zu führen. Die Unterlagen sind mind. 3 Jahre zur Einsichtnahme durch die Überwachungsbehörde aufzubewahren.

Über die Maßnahmen bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen sind verfahrensspezifische Betriebsanweisungen zu erstellen. Die Beschäftigten sind diesbezüglich zu schulen.

3.8

Bei einem **Ausfall der TAR1** (E9) dürfen Prozesse mit hohem Abgasanfall wie Reaktorentspannungen, Filtrationen, Vakuumziehen etc. nicht mehr gestartet werden. Begonnene Operationen dürfen zu Ende gefahren werden. Gasgependelte Vorgänge und Vorgänge mit geringen Abgasmengen dürfen zunächst weiterbetrieben werden.

Die Emissionen sind über die Quellen E3, E4 und E7 abzuleiten (siehe Nebenbestimmung V. 3.9). Dabei dürfen die Emissionen der Anlage insgesamt folgende Massenströme nicht überschreiten:

organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	0,50 kg/h
davon organische (Einzel-)Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.5 TA Luft	0,10 kg/h

Nach spätestens 24 Stunden ist die TAR2 (E1) in Betrieb (Notbetrieb) zu nehmen. Falls dies innerhalb von 24 Stunden nicht gelingt, ist die Anlage abzufahren.

3.9

Für den **Notbetrieb** über die TAR2 (E1) bei Ausfall oder Wartung der TAR1 gelten folgende Maßgaben:

Die Abluft des Kühlbandes A164 und die Prozessabgase (außer Mesosulfuron) sind auf die TAR2 (E1) zu leiten.

Die mittels der Staubfilter F212, F253 und F638 gereinigten Förderluftströme der Pulvertransportsysteme sind über die Quelle E4 abzuleiten.

Das Prozessabgas der Mesosulfuron-Herstellung ist über die Quelle E7 abzuleiten. Hierbei darf folgender Massenstrom nicht überschritten werden:

organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	0,25 kg/h
davon organische (Einzel-)Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.5 TA Luft	0,10 kg/h

Im Abgas der TAR2 (E1) dürfen folgende Massenströme bzw. Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	0,05 kg/h
Stickoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid) angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
Chlorwasserstoff	0,05 kg/h
Fluorwasserstoff	0,015 kg/h
Dioxine und Furane nach Anhang 5 TA Luft, angegeben als Summenwert nach dem dort festgelegten Verfahren	0,1 ng/m ³

Bei Ausfall der TAR2 (E1) gelten die Regelungen nach der Nebenbestimmung V. 3.8 analog. Der Notbetrieb gemäß vorstehender Regelung darf 28 Tage im Jahr nicht überschreiten.

3.10

Die Zuordnung von Stoffen zur Klasse I nach Nr. 5.2.5 TA Luft erfolgt nach den dort genannten Kriterien. Methanol wird der Klasse I zugeordnet.

3.11

Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme muss durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle festgestellt worden sein, ob die in dieser Genehmigung neu festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Es ist nicht zulässig, die Stelle für Messungen einzusetzen, die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.

Gleichzeitig mit der Messung sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom und Feuchtegehalt des Abgases messtechnisch zu ermitteln.

Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.

3.12

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter (http://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf)).

Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und dem Regierungspräsidium Darmstadt -Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt- abzustimmen (5.3.2.2 TA Luft).

3.13

Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sollen mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z. B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchgeführt werden. Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs, bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

3.14

Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Messzeit anzupassen. Derartige Abweichungen sind im Messbericht zu begründen. Bei Einzelmessungen, die weniger als dreißig Minuten dauern, ist aus mehreren Einzelmessungen ein jeweiliger Halbstundemittelwert zu bilden.

3.15

Zur Durchführung der Emissionsmessungen hat der Betreiber der Anlage notwendige Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Die Messstellen sind nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.). Vor der Messdurchführung sind die mit der Messdurchführung beauftragten Personen mit den spezifischen betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut zu machen.

3.16

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht (5.3.2.4 TA Luft). Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (<http://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>: 'Muster-Emissionsmessbericht').

Im Messbericht sind wichtige Beurteilungskenndaten, wie z. B. Nachweisgrenzen der angewandten Verfahren, Gesamtfehler der Analysenverfahren im Bereich der Messwerte, der Gesamtfehler der Probenahme u. a. m. festzuhalten, um feststellen zu können, ob das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschreitet.

Der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ist aufzugeben, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Regierungspräsidium Darmstadt -Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt-, direkt zu übersenden.

3.17

Die Messungen gemäß Nebenbestimmung V. 3.11 sind jeweils im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Je nach Ergebnis der Erstmessung kann bei den Wiederholungsmessungen mit Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde auf die Bestimmung der Dioxine und Furane verzichtet werden.

4. Immissionsschutz - Lärm

4.1

Die in Kapitel 13 der Antragsunterlagen inkl. der Schallimmissionsprognose 1910325_V01 bis V04 vom 20.01.2020 zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schallleistungspegel) und Randbedingungen, sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen sind einzuhalten. Die dort aufgeführten Schallschutz- bzw. Schallminderungsmaßnahmen sind umzusetzen (z. B. Schalldämpfer, Schallkapsel, Schall-Wärme-Isolierung der jeweiligen Anlagenteile).

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärminderung (Nr. 2.5 der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die ermittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten auch dann eingehalten werden.

5. Brandschutz

5.1

Die Anlage darf nicht ohne eine dem jeweils aktuellen Werkfeuerwehrbescheid entsprechende Werkfeuerwehr betrieben werden.

5.2

Vorhandene Feuerwehrpläne oder Gefahrenabwehrpläne müssen nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage den Änderungen entsprechend angepasst und der Feuerwehr Frankfurt, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme zur Verfügung gestellt werden.

Eine Abgabennachricht ist der Genehmigungsbehörde (Dezernat 43.2) zuzusenden.

6. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

6.1

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

6.2

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von **§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (BImSchG) in Verbindung mit **Nr. 4.1.18** (Pflanzenschutzmittel oder Biozide) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage Agrochemikalien 2 ist eine selbstständige, nicht im verfahrenstechnischen Verbund mit anderen Anlagen stehende Anlage. Die Antragstellerin beabsichtigt, diese Anlage um eine neue thermische Abgasreinigungsanlage TAR1 auf der Westseite des Daches von Gebäude G778 zu erweitern. Die neue TAR1 arbeitet nach dem selektiven nicht-katalytischen Reduktions (SNCR)-Verfahren und zählt damit zu den Sekundärmaßnahmen der Entstickung von Abgasen. Die hierfür erforderlichen Apparate und Behälter werden mit auf dem Dach installiert. Die bisherige thermische Abgasreinigungsanlage TAR2 wird betriebsbereit gehalten und soll nur noch bei einem Ausfall der TAR1 von mehr als 24 Stunden oder bei einer Wartung der TAR1 genutzt werden.

Die genehmigungspflichtige Produktion ist in die vier Betriebseinheiten BE01 (Tanklager mit Abfüllanlagen), BE02 (Produktion), BE03 (Abluftbehandlung) und BE04 (Gebindelager, Freilager) unterteilt. Von der beantragten Änderung ist nur die Betriebseinheit BE03 betroffen.

An den bestehenden, genehmigten Verfahren zur Herstellung von diversen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen ändert sich durch die Erweiterung der Abgasbehandlungsanlage nichts. Die neue TAR1 dient zur verbesserten thermischen Abgasreinigung der im Produktionsgebäude G778 anfallenden Abgase. Dabei wird zur Verbesserung der Emissionssituation auch die Zuordnung von Abgasteilströmen geändert, indem auf die neue TAR1 zusätzliche Abgasteilströme geleitet werden. Die Zuführung der Abgasströme erfolgt aus den Produktionsabschnitten, dem Ostbau und Westbau, dem Pulvertransportsystem, dem Kühlband und dem Tanklager. Die bestehende TAR2 bleibt unverändert und dient in Zukunft als Back-Up.

Genehmigungshistorie

Die Anlage Agrochemikalien 2 wurde erstmals als Forschungstechnikum inklusive eines VbF-Tanklagers am 15. Juli 1975 genehmigt. Bis einschließlich 2013 wurden die Herstellungen diverser Pflanzenschutzmittel und Bioziden immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die letzte

BlmSchG-Genehmigung wurde am 12. Mai 2017 im Zuge der Tanklagererweiterung erteilt (Az: IV/F-43.2-373/12-Gen31/16).

Verfahrensablauf

Die Firma Bayer AG Division Crop Science AG hat am 18. Februar 2020, hier eingereicht am 17. März 2020, einen Antrag nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt, die Anlage Agrochemikalien 2 wesentlich zu ändern und geändert betreiben zu dürfen. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Errichtung und Betrieb einer neuen thermischen Abgasreinigungsanlage TAR1.

Das Vorhaben wurde nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erschien am 25. Mai 2020 sowohl im Staatsanzeiger für das Land Hessen, als auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 02. Juni 2020 bis zum 01. Juli 2020 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich ausgelegt. Die Einwendungsfrist begann am 02. Juni 2020 und endete am 03. August 2020. Da es sich bei der Anlage um eine Anlage nach Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlage) handelt, galt für die Einwendungsfrist ein Zeitraum von einem Monat nach Ende der Auslegungsfrist. Es wurden keine Einwände gegen dieses Vorhaben erhoben, daher fand gemäß § 16 der 9. BlmSchV kein Erörterungstermin statt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. § 9 Abs. 2 und der Anlage 1 Nr. 4.2 des Umweltverträglichkeitgesetzes (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Gemäß dem Eintrag "A" in Spalte 2 bei der Nr. 4.2 ist eine allgemeine (A) Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem geplanten Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auch wird durch das Vorhaben kein Größen- oder Leistungswert für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschritten. Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Die Anlage ist im Industriegebiet und innerhalb eines bestehenden Gebäudes bzw. auf einer versiegelten Fläche geplant.
- Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten i. S. des § 44 Bundes-Naturschutz-Gesetz sind nicht betroffen. Es kommt auch zu keiner weiteren Flächeninanspruchnahme.
- Es ist kein größeres Bauvorhaben nötig. Das Produktionsgebäude sowie die vorgeschalteten Wäscher sind bereits vorhanden. Die neue thermische Abgasreinigungsanlage wird auf dem Dach des bestehenden Gebäudes und damit auf befestigtem und versiegeltem Untergrund aufgestellt.
- Die Kapazität der Anlage sowie die produzierten Mengen ändern sich durch das Vorhaben nicht. Als neuer Stoff wird im geringen Umfang lediglich Harnstoff für die Entstickungseinheit eingesetzt.

- In der Anlage entstehende produktionsbedingte Emissionen werden über geeignete Abgasreinigungseinheiten nach dem Stand der Technik behandelt. Durch die neue Abgasreinigungseinheit inklusive der Entstickungseinheit wird sich die Emissionssituation der Anlage potenziell verbessern.
- Auf die Schallemissionen der Anlage hat das Vorhaben nur unwesentliche Auswirkungen. Die Immissionsrichtwerte werden weiterhin sowohl Tags als auch nachts deutlich unterschritten.
- Durch das Projekt ergeben sich keine neuen oder geänderten Abwässer oder Abfallströme.
- Im Rahmen des Projektes wird nicht in den Boden eingegriffen. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden regelkonform errichtet, so dass eine Bodenverunreinigung bei bestimmungsgemäßem Betrieb nicht erfolgen kann.
- Mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind aufgrund der potenziell verbesserten Emissionssituation offensichtlich nicht zu besorgen.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde nicht vor.

Des Weiteren war gemäß § 5 Abs. 2 UVPG zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Die Prüfung hat ergeben, dass für Anlagen der Nummer 4.2 nach dem Anhang 1 UVPG keine Leistungsgrenzen oder maßgeblichen Größen existieren, die eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen.

Das Ergebnis dieser Prüfungen wurde gemäß § 3a des UVP-Gesetzes am 25. Mai 2020 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht (StAnz. 22/2020, S. 575). In den Nachtragsunterlagen wurden hierzu keine neuen, entscheidungserheblichen Aspekte vorgelegt.

Raumbedeutsame Planungen (§ 50 BImSchG), Land-use-planning (LUP)

Die Anlage Agrochemikalien 2 ist ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches der Bayer AG Division Crop Science, im Industriepark Höchst in Frankfurt am Main. Der Betriebsbereich ist ein Betriebsbereich der oberen Klasse nach der StörfallIV. Für die Anlage Agrochemikalien 2 liegt ein anlagenbezogener Sicherheitsbericht vom Stand November 2017 vor.

Durch die wesentliche Änderung der Anlage - Errichtung und Betrieb der neuen TAR1 - werden weder neue gefährliche Stoffe eingesetzt, noch ändert sich das Hold-Up der nach 12. BImSchV relevanten Stoffe. Auch die physikalischen Parameter sowie der Standort der relevanten Stoffe nach der 12. BImSchV ändern sich nicht. Durch das Vorhaben sind schädliche Umweltaspekte und - Auswirkungen im Sinne des § 50 BImSchG offensichtlich auszuschließen.

Bodenschutz - Ausgangszustandsbericht (AZB)

Es handelt sich bei der hier wesentlich zu verändernden BImSchG-Anlage um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.18, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Für solche Anlagen ist ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen, wenn die Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück möglich ist.

Die beantragte neue thermische Abgasreinigung (TAR 1) soll auf dem Dach des Gebäudes G 778 in Frankfurt, Gemarkung Schwanheim, errichtet werden. Nach den vorgelegten Antragunterlagen sind mit dem beantragten Vorhaben keine Eingriffe in den Untergrund verbunden.

Im Rahmen der Tanklagererweiterung in G 778 wurde am 20. Februar 2018 ein Ausgangszustandsbericht für die Anlage erstellt. Seit diesem Zeitpunkt findet jährlich ein regelmäßiges Grundwasser-Monitoring statt. Anhand der in diesem Antrag vorgelegten Unterlagen kann ein Eintrag durch die beantragte Änderung in den Boden und das Grundwasser ausgeschlossen werden. Ein separater Ausgangszustandsbericht sowie auch eine Anpassung des laufenden Grundwasser-Monitorings ist aufgrund der beantragten Änderung aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich. Die bisherigen Regularien und Nebenbestimmungen zu dem Ausgangszustand der Anlage bleiben unberührt.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde, wobei folgende Bereiche abgedeckt wurden:

Immissionsschutz,
Lärmschutz,
Naturschutz,
Brandschutz,
Bodenschutz / Altlasten,
Wasserrecht,
Abfallrecht,
Arbeitsschutz,
Chemikalienrecht.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Das Abgas der neuen TAR1 wird über die neue Emissionsquelle E9 abgeleitet. Auf die TAR1 werden folgende, genehmigte Abgasströme geführt:

1. Prozessabgase der Anlage AC2 (einschl. Abgas Mesosulfuron-Herstellung) und des Tanklagers
2. Abluft des Kühlbandes A164
3. Förderluft der Pulvertransportsysteme (PTS).

Im Normalbetrieb entfallen damit die Emissionen der Quellen E1 (alte TAR2), E4 (Abluft Kühlband) und E3/E7 (Abgas Mesosulfuron) (Nebenbestimmung V. 3.3). Zudem entfallen die PTS-Abgase der mit Staubfiltern ausgestatteten Quellen E2, E5 und E6, auf die künftig nur noch die Absaugungen von staubbeladener Luft an Ein- und Abfüllstellen geleitet werden. Die Quelle E8 (Produktabfüllung) bleibt unverändert. Die Emissionsbegrenzungen an E2, E5, E6 und E8 (Nebenbestimmung V. 3.4) sowie die Zuordnung von Stoffen zur Klasse I nach Nr. 5.2.5 TA Luft (Nebenbestimmung V. 3.10) werden aus Gründen der Übersichtlichkeit in diesem Bescheid wiederholt, ohne die bereits genehmigten bzw. angeordneten Werte zu verändern.

Für die neue Quelle E9 werden antragsgemäß die Werte der LAI „Vollzugsempfehlung Herstellung organischer Feinchemikalien (OFC)“ (Stand 26. März 2015) als Grenzwerte herangezogen. Als Stickoxidgrenzwerte werden $0,10 \text{ g/m}^3$ festgesetzt, da es sich im Sinne der Empfehlung um eine Altanlage handelt, die bereits vor dem 25. Oktober 2006 eine gültige Genehmigung besaß. Für die Herstellung von Mesosulfuron und Indaziflam wird der beantragte höhere Wert von $0,20 \text{ g/m}^3$ gemäß Vollzugsempfehlung gewährt, weil das Abgas dieser Produktionen nicht geringe Konzentrationen an Stickstoffverbindungen enthält (Nebenbestimmung V. 3.5).

Die beantragte Höhe für die neue Emissionsquelle E9 wird festgeschrieben (Nebenbestimmung V 3.6). Sie liegt über der nach dem beigefügten Schornsteinhöhengutachten der Immissionsschutzbeauftragten vom 01. April 2020 berechneten Höhe. Damit ist eine freie Abströmung gewährleistet. Eine Messbühne soll gemäß Antrag errichtet werden. Hinsichtlich der Messstrecke werden die Bestimmungen der DIN EN 15259 gefordert, die eine repräsentative Messung ermöglichen.

Ausfallregelungen

Die Nebenbestimmungen V. 3.8 und 3.9 stellen sicher, dass auch bei Ausfall der Abgasreinigungen die nach TA Luft zulässigen Emissionen nicht überschritten werden. Sie folgen den im Genehmigungsantrag beschriebenen Maßnahmen aus Kapitel 8. Die Nebenbestimmung V. 3.7 legt die Dokumentations- und Betreiberpflichten fest, welche bezüglich der Abgasreinigungseinrichtungen von Überwachungsseite für notwendig erachtet werden.

Messungen

Die Betreiberin beantragt, die Messauflagen neu zu fassen, da einige Emissionsquellen wegfallen. Die bisherigen Vorgaben der Anordnung vom 30. Dezember 2009, Az.: IV/F-43.2-373/10-AN 6/09 werden daher angepasst und hinsichtlich Messplan und Messbericht aktualisiert. Die Nebenbestimmungen V. 3.1 und 3.2 sowie 3.11 bis 3.17 stellen sicher, dass die festgesetzten Grenzwerte auch auf Dauer sicher eingehalten werden.

Der Bitte, auf Wiederholungsmessungen von Gesamtorganisch-C bei den Quellen E2, E5 und E6 zu verzichten, wenn die Erstmessung entsprechende Ergebnisse zeigt, wird nicht gefolgt. In der Vergangenheit kam es immer wieder aus den unterschiedlichsten Gründen zu unzulässigen Emissionen. Deshalb kann aufgrund einer einmaligen Messung nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, dass die Emissionsbegrenzungen dauerhaft eingehalten werden.

Es werden keine neuen Aggregate installiert, die unter Nr. 5.2.6 TA Luft fallen, somit werden keine Nebenbestimmungen zur Begrenzung diffuser Emissionen festgesetzt.

Bezüglich der betrieblichen Emissionen ist somit ausreichend gewährleistet, dass die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen - erfüllt werden (siehe auch Hinweise H.5 - H.7).

Anlagensicherheit

Um die Einhaltung des genehmigungspflichtigen Betriebes zu überwachen und zu gewährleisten, sind die Nebenbestimmungen unter V. 1 und 2 sowohl verhältnismäßig als auch angemessen.

In Kapitel 14 des Antrags werden die projektbezogenen Aspekte der Anlagensicherheit dargestellt. Gegenüber dem genehmigten Zustand der Anlage ergeben sich durch die Errichtung der neuen TAR1 keine neuen Gefahrenmomente oder Aspekte, die separat durch eine Nebenbestimmung geregelt werden sollten. Die Prozesssicherheit der Anlage wird durch Betriebsanweisungen sichergestellt.

Lärmschutz

Nach Durchsicht und Überprüfung der Antragsunterlagen, hier insbesondere der Immissionsberechnungen in Kap. 13, ist davon auszugehen, dass durch die beantragte Änderung nicht mit erheblich höheren Lärmemissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen ist. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Lärmbelastungen sind nicht zu erwarten.

Entsprechend der Nr. 2.4 der TA Lärm i. V. m. den Beschlüssen des LAI vom März 2017 wird die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der beantragten Änderung, betrachtet.

Aus den Schallimmissionsprognosen in Kap. 13 der Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass im Bereich des maßgeblichen Immissionsortes „Geisenheimer Str. 96“ sowie am nächstgelegenen Immissionsort „Hochmühl 9“ die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm nachts um 11,2 dB(A) bzw. 15,9 dB(A) unterschritten werden. Die Immissionsrichtwertunterschreitung während der Tageszeit ist sogar noch wesentlich höher. Betrachtet man die projektbezogenen Schallimmissionen, so werden die Immissionsrichtwerte projektbezogen um mindestens 26 dB(A) unterschritten.

Gemäß den Antragsunterlagen ist darüber hinaus davon auszugehen, dass von der betrachteten Anlage keine Schallereignisse ausgehen, die im Bereich schutzbedürftiger Räume anderer Betreibergesellschaften innerhalb des Industrieparks Höchst zu unzulässigen Schalleinwirkungen führen.

Auf eine Schallpegelmessung nach Errichtung der Anlage kann aufgrund der prognostizierten hohen Unterschreitungen der Immissionsrichtwerte und der vorliegenden aktuellen schalltechnischen Bestandsaufnahme verzichtet werden. Bei Beachtung der unter V. 4.1 aufgeführten Nebenbestimmung bestehen aus Sicht des Lärmschutzes keine Bedenken gegen das beantragte Projekt.

Abfallvermeidung und -verwertung

Die Betrachtung der Abfallvermeidung und -verwertung wird in Kapitel 9 der Antragsunterlagen kurz wiedergegeben. Durch das Projekt kommt es zu keinem neuen oder geänderten

Abfallstrom. Weitere Möglichkeiten zur Abfallvermeidung und -verwertung waren nicht erkennbar.

Energieeffizienz

Im Kapitel 12 der Antragsunterlagen begründet die Antragstellerin nachvollziehbar, dass die von der Anlage genutzte Energie sparsam und effizient eingesetzt wird. Nach Angaben der Antragstellerin hat die neue TAR1 eine Feuerungswärmeleistung von 350 kW. Die Aussage, dass die Nutzung der Abwärme zur Dampferzeugung am Standort Industriepark Höchst nicht wirtschaftlich sei, scheint plausibel. Weitere Maßnahmen zur Energiereduzierung durch die Änderung der Anlage sind nicht erkennbar.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin in Kapitel 21 der Antragsunterlagen entscheidende Schritte dargelegt. Mit den Nebenbestimmungen V. 6.1 und 6.2 wurden weitere Maßnahmen konkretisiert, die hinsichtlich der Pflichten nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 des BImSchG für notwendig erachtet werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht abschließend sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Planungsrecht

Das Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und die tatsächliche Bebauung entspricht nach Art der Nutzung einem Gebiet nach BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB) - hier einem Industrie-Gebiet (GI). Die Erschließung im Sinne des BauGB ist gesichert. Das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB wurde hergestellt.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Naturschutz

Gegen eine Genehmigung der Anlage bestehen keine Bedenken. Die Anlage liegt im Industriegebiet und im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Die Vorschriften der Eingriffsregelung sind gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG nicht anzuwenden. Weitere naturschutzrechtliche Belange z.B. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten i. S. des § 44 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Insofern sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Die Einschätzung im Kapitel 20, dass nach den Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wird aus naturschutzfachlicher Sicht geteilt, da es weder zu zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen kommt, noch zusätzliche Emissionen zu erwarten sind.

Baurecht

Bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben (siehe auch Hinweis H.2). Für die Bauarbeiten ist der Nachweis der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile zu erbringen (siehe Nebenbestimmung V. 2.3).

Brandschutz

Die Anlage befindet sich im Industriepark Höchst in Frankfurt am Main. In diesem ist die Industriepark-eigene Werkfeuerwehr ein essentieller Baustein des anlagenbezogenen Brandschutzes. Da sich die Ausführungen in Kapitel 16 auf die Werkfeuerwehr berufen, wird diese als notwendig erachtet (Nebenbestimmung V. 5.1). Die erforderliche Stärke der Werkfeuerwehr regelt der jeweils aktuelle Werkfeuerwehrbescheid, der vom Regierungspräsidium Darmstadt erstellt/geändert wird. Die Feuerwehr- und Gefahrenabwehrpläne sind entsprechend dem Antrag anzupassen und vorzulegen (Nebenbestimmung V. 5.2).

Bei Einhaltung der in den vorgelegten Antragsunterlagen ausgeführten Brandschutzmaßnahmen und der Nebenbestimmungen unter V. 6 bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken (siehe auch Hinweise H.3 und H.4).

Anlagenbezogener Gewässerschutz

Abwasserentsorgung

Ein neuer oder geänderter Abwasseranfall ist mit diesem Projekt nicht verbunden.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Für den Betrieb der neuen TAR wird Harnstoff benötigt. Hierfür wird eine neue Lageranlage (Behälter B725) auf dem Dach des Gebäudes G778 aufgestellt. Gemäß der Apparatliste handelt es sich um einen als Druckbehälter konzipierten Behälter mit maximal 1,6 m³ Rauminhalt. Der Behälter steht auf einer Ableitwanne, die anfallende Flüssigkeit in die bestehende Fläche Q11 im Erdgeschoss des Gebäudes leitet. Befüllt wird der Behälter aus IBC's von einer neuen Abfüllstelle A01-Q11-G778.

Beide Anlagen sind gemäß § 39 AwSV in Gefährdungsstufe A eingestuft und benötigen daher aus wasserrechtlicher Sicht keine Anzeige und keine Eignungsfeststellung. Die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen vorwiegend der Betreiberverantwortung.

Die im Antrag gemachten Angaben sind plausibel, auch im Hinblick auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften der AwSV.

Abfallrecht

Laut Antragsunterlagen wird nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Errichtung und Betrieb der neuen thermischen Abgasreinigung kein neuer oder geänderter Abfallstrom entsteht. Laut Antragstellerin werden Abfallart und -mengen nicht beeinflusst. Diese Angaben sind plausibel, da die thermische Abgasreinigung reststofffrei abläuft.

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht (Überwachung Abfallströme) keine Bedenken. Die Aufnahme weiterer abfallrechtlicher Nebenbestimmungen zusätzlich zu den bereits bestehenden ist nicht notwendig.

Arbeitsschutz

Die wesentlichen Maßnahmen zum Arbeitsschutz für die beantragte Änderung sind in dem Antrag nachvollziehbar beschrieben. Die Einhaltung der entsprechenden Verordnungen und technischen Regelwerke wird plausibel dargelegt. Für neue Arbeitsmittel werden Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt und dokumentiert sowie geltende Gefährdungsbeurteilungen an die neuen Gegebenheiten angepasst bzw. vor Inbetriebnahme aktualisiert.

Unter Einbehaltung der beschriebenen Vorgehensweisen und den bisherigen organisatorischen Arbeitsschutzmaßnahmen bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Chemikalienrecht

Die Änderung wirkt sich nicht auf den herzustellenden Stoffumfang der Anlage aus. In der DeNox-Einheit der neuen thermischen Abgasreinigung wird 20%-Harnstofflösung eingesetzt. Dieser ist auch als Reinstoff kein gefährlicher Stoff nach GHS und hat keine Einstufung nach der CLP-VO.

Gesundheitsschutz - 42. BImSchV

Die Änderung der BImSchG-Anlage betrifft keine Apparaturen/Einrichtungen, welche unter den Anwendungsbereich der 42. BImSchV - Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - fallen.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen hat ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), auf das Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), auf die Hessische Bauordnung (HBO), auf die Arbeitsstättenverordnung, auf die einschlägigen

Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, auf die VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und auf die in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, war die beantragte Genehmigung unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

Im Auftrag

Markus Kallis

Anhang: Hinweise zum Genehmigungsbescheid

Anhang 1: Hinweise zum Genehmigungsbescheid

H.1 BREF-/ BVT-Dokumente

BREF-/ BVT-Dokumente sind zu finden unter: <http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/>

bzw. die Dokumente in der deutschen Fassung unter:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-merkblaetter-durchfuehrungsbeschluesse>

H.2 Bauaufsicht

Der Beginn der Bauarbeiten sowie die Fertigstellung des Vorhabens sind der Bauaufsicht jeweils unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.

H.3 Brandschutz

Werden durch das beantragte Vorhaben brandschutz- oder sicherheitstechnische Anlagen bzw. Einrichtungen oder deren Kennzeichnungen verdeckt oder versperrt, so sind entsprechende Ersatzmaßnahmen vorzunehmen.

H.4 Brandschutz

Rohrleitungen sind hinsichtlich ihrem Durchflussstoff dauerhaft und augenfällig nach DIN 2403 zu kennzeichnen.

H.5 Immissionsschutz

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (unter diesen Vorgaben ist auch der Einsatz anderer, als der bisher angegebenen Stoffe zu prüfen.). Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

H.6 Immissionsschutz

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

H.7 Immissionsschutz

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissionsschutzes das Dezernat 43.2, Immissionsschutz Chemie West, Chemikalienrecht,

- der Wasserwirtschaft das Dezernat 41.4, Anlagenbezogener Gewässerschutz,
 - des Bodenschutzes das Dezernat 41.5, Bodenschutz West,
 - der Abfallbeseitigung das Dezernat 42.2, Abfallwirtschaft West,
 - des Arbeitsschutzes das Dezernat 45.1, Chemie, Gesundheitswesen, etc.
- des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

H.8 Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S.1462)	20.11.2019 (BGBl. I S. 1626) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S.114)	22.08.2018 (BGBl. I S.1327)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S.1108, 2625)	16.06.2020 (BGBl. I S.1287)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl. I S.763)	11.12.2017 (GVBl. S.402)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S.1246)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474) 20.11.2019 (BGBl. I S.1626) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S.2179)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
ASR AwSV	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S.905)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
AZB-Arbeits- hilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser:	(Stand 15.04.2015 https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/arbeitshilfe_ie-rl_mit_ah_rueckfuehrung_redaktionell_geaendert_2017_05_02_2_15_03576282_1516786678.pdf)	vollständig überarbeitete Fassung vom 16.08.2018 https://www.labo-deutschland.de/documents/180816_LABO_Arbeits-hilfe_AZB_ueberarbeitet.pdf
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634)	27.03.2020 (BGBl. I S.587)
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)	
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl. I S.502)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S.1554)	27.09.2017 (BGBl. S.3465) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274)	08.04.2019 (BGBl. I S.432) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
(BlmSchG-VO zu Zustän- digkeiten)	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV (Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz) - Hessen	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. S.331)	13.03.2019 (GVBl. S.42)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	
05. BlmSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S.1433)	28.04.2015 (BGBl. I S.670)
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)	08.12.2017 (BGBl. I S.3882)
10. BlmSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S.1849)	13.12.2019 (BGBl. I S.2739)
11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S.289)	09.01.2017 (BGBl. I S.42)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	08.12.2017 (BGBl. I S.3882) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
41. BlmSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BlmSchG]	02.05.2013 (BGBl. I S.973)	29.03.2017 (BGBl. I S.626) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)

42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl.I S.2379)	ber.: 09.02.2018 (BGBl.I S.202)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542)	04.03.2020 (BGBl. S.440)
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	19.06.2020 (BGBl.I S.1328) VO (EU) 334/2014, ABl. Nr. L 103 (05.04.2014 S. 22), ber. 2015 L 305 S. 55
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verordnung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 294/1 vom 10.10.2014)	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl.I S.3498)	18.07.2017 (BGBl.I S.2774) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz	In der Neufassung vom 20.01.2017 (BGBl.I S.94)	18.07.2017 (BGBl.I S.2774) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	VO (EU) 2020/11 - ABl. L 6 vom 10.01.2020 S. 8 VO (EU) 2020/217 - ABl. L 44 vom 18.02.2020 S. 1, ber. L 51 S. 13) (gilt ab 01.10.2021, Art.2 ab 01.12.19)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl.I S.2247)	02.12.2016 (BGBl.I S. 2770)
Ex-RL	s.u. TRBS 2152		
GefstoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	In der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl.I S.896)	05.07.2017 (BGBl.I S.2234)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl.I S.202)	in der jew. geltenden Fassung
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl.I S.629)	07.05.2020 (GVBl. S.318)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S.4)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl.I S.652)	27.09.2012 (GVBl. S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S.198)	07.05.2020 (GVBl. S.318) 03.06.2020 (GVBl. S.378 20a)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	In der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl. S.211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (GVBl.I S. 381)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. S.590)	07.05.2020 (GVBl. S.318)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl.I S.659)	09.09.2019 (GVBl. S.229)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl.I S.18)	12.09.2018 (GVBl. S.570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl.I S.548)	22.08.2018 (GVBl. S.366)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl.I S.670)	21.12.2015 (BGBl.I S. 2498)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl.I S.2298)	18.07.2017 (BGBl.I S.2745) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl.I S.602)	in der jew. geltenden Fassung
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl.I S. 2178)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)

REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	VO (EU) 2020/507 - ABl. L 110 vom 08.04.2020 S. 1 s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	26.08.1998 (GMBI. S.503) 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft zu TA Luft - 2011: TALA-2011	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft • Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (1. Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln, 2. Keramikindustrie vom 14. Oktober 2011. • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 15.09.2011) • Erlass des HMUELV vom 20.11.2013; Gz.: II8-53a12.155.06	24.07.2002 (GMBI. S.511) • vom 14.10.2011 (BAnz. Nr. 164 vom 28.10.2011 S. 3811) • https://www.lai-immissionschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html : Vollzugsempf.	
zu TA Luft - 2013: TALA-2013	• Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: 1. Eisen- und Stahlerzeugung 2. Lederindustrie 3. Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie 4. Glasherstellung vom 16. Dezember 2013 • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 12.11.2013) • Erlass des HMUELV vom 24.01.2014, Gz.: II8 - 53a12.155.06	• vom 16.12.2013, (BAnz. AT vom 09.01.2014 B3) • https://www.lai-immissionschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html : Vollzugsempf.	
zu TA Luft -2014	gem. Nr. 5.4 TA Luft: CAK-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (2013/732/EU)	01.12.2014 (GMBI. S.1603)	
zu TA Luft - 2015: TALA-2015	• Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: 1. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammoniak, Säuren und Düngemittel 2. Herstellung anorganischer Spezialchemikalien 3. Herstellung organischer Feinchemikalien 4. Abfallbehandlungsanlagen 5. Gießereiindustrie 6. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere - hier nur Herstellung von Wasser-glas (Natrium-silikat) • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 26.03.2015) • Erlass des HMUELV vom 03.06.2015, Gz.: II8 - 53a12.155.06	• vom 27.04.2015 (BAnz. AT 08.05.2015 B7) • https://www.lai-immissionschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html : Vollzugsempf.	
zu TA Luft - 2016: Vollzugsempfehlung Formaldehyd	Vollzugsempfehlung Formaldehyd aufgrund der Neueinstufung von Formaldehyd nach der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Erlass des HMuKLV vom 8. Mrz. 2016 Geschäftszeichen II8 - 53a12.155.06	s.a. www.lai-immissionschutz.de Pfad „Veröffentlichungen“ > „Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge“	
zu TA Luft -2017	Richtlinien Kontinuierliche Emissionsmessungen Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen (– RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 – IG I 2 –45053/5 –)	23.01.2017 (GMBI. S. 234)	
zu TA Luft -2017	gem. Nr. 5.4 TA Luft: REF-VwV - AVwV v. 19.12.17, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9.10.2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie	GMBI. vom 19.12.2017, S. 1067	

2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das **Raffinieren von Mineralöl und Gas** (2014/38/EU) – (REF-VwV)

zu TA Luft -2018	» <u>Bekanntmachung des 1. Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft aufgrund des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 26. September 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (2014/687/EU) sowie 2. neuen Standes der Technik aufgrund der Vollzugsempfehlung der LAI vom 11. April 2018</u>	(BAnz AT vom 03.05.2018 B4)	
zu TA Luft - 2019: zu 5.5 TA Luft (Schornsteinhöhen)	„ Bestimmung der Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5 TA-Luft unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017)“ https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html => Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr => Schornsteinhöhe_LAI_Empfehlung_Stand_2019-01	01/2019	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	18.01.2019 ((BGBl. I S.37) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	s.a. https://www.kas-bmu.de/tras-entgeltige-version.html	
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94)	12.12.2019 (BGBl. I S.2513) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	am 01.08.2017 außer Kraft getreten - siehe AwSV		
VAwS-Hessen	am 04.04.2018 aufgehoben		VO vom 26.02.18 in GVBl. vom 03.04.2018, S.34
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackG	Verpackungsgesetz: Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen	05.07.2017 (BGBl. I S.2234)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S.686)	in der jew. geltenden Fassung
VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften vom 20.11.2018 (GVBl. S. 679)	08.12.2009 (GVBl. I S.522)	20.11.2018 (GVBl. S.679), 10.12.2019 (GVBl. S.386)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S.2585)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328) 19.06.2020 (BGBl. I S.1408)

- Ende der Hinweise -